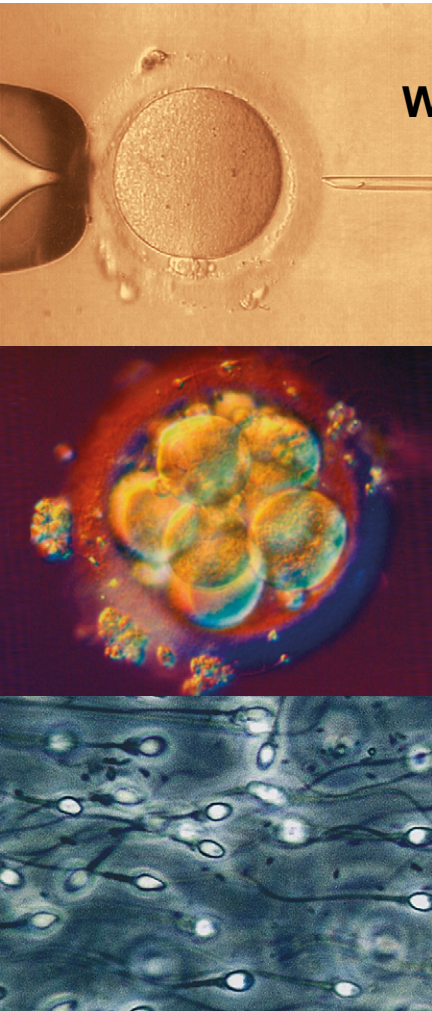


Journal für

Reproduktionsmedizin und Endokrinologie

– Journal of Reproductive Medicine and Endocrinology –

Andrologie • Embryologie & Biologie • Endokrinologie • Ethik & Recht • Genetik
Gynäkologie • Kontrazeption • Psychosomatik • Reproduktionsmedizin • Urologie



**Warum der Stichtag zum Symbol wurde - Rückblick auf
eine emotionalisierte Debatte**

Hilpert K

J. Reproduktionsmed. Endokrinol 2008; 5 (3), 110-113

www.kup.at/repromedizin

Online-Datenbank mit Autoren- und Stichwortsuche

Offizielles Organ: AGRBM, BRZ, DVR, DGA, DGGEF, DGRM, D-I-R, EFA, OEGRM, SRBM/DGE

Indexed in EMBASE/Excerpta Medica/Scopus

Krause & Pachernegg GmbH, Verlag für Medizin und Wirtschaft, A-3003 Gablitz



ENDO FERTI FORUM

ENDOKRINOLOGIE & FERTILITÄT
FÜR KLINIK & PRAXIS

20.-21. März 2026

Universitätsmedizin Mainz

Einladung zu unserer wissenschaftlichen Veranstaltung Endo-Ferti-Forum

Brücke(n) zwischen Unikliniken und Praxen an Rhein und Main(z)

– die aus dem bisherigen Format „Ferti Forum“ ab 2026 hervorgeht –



Freuen Sie sich auf spannende Vorträge und den lebendigen Austausch mit Kolleg:innen und Expert:innen aus Klinik und Praxis. Freitagabend laden wir Sie herzlich zu einem entspannten Empfang ein – eine perfekte Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen und den Tag genussvoll ausklingen zu lassen.

Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Professorin Annette Hasenburg, Dr. Susanne Theis, Universitätsmedizin Mainz, Sanitätsrat Dr. Werner Harlfinger, BVF Rheinland-Pfalz Dr. Rüdiger Gaase, BVF Hessen Dr. Klaus J. Doubek

Schirmherrschaften: Prof. Nicole Sängler, Uniklinik Bonn, Prof. Jan-Steffen Krüssel, Uniklinik Düsseldorf, Dr. Annette Bachmann, Uniklinik Frankfurt am Main, Prof. Christine Skala, Uniklinik Köln

Weitere Informationen
& Anmeldung unter



Warum der Stichtag zum Symbol wurde – Rückblick auf eine emotionalisierte Debatte

K. Hilpert

Die öffentliche Debatte über eine Novellierung des deutschen Stammzellgesetzes von 2002 hat eine Schärfe erreicht, die von niemandem erwartet werden konnte. Der Verfasser versucht, diese Debatte im Vorfeld des Bundestagsbeschlusses vom 11.04.2008 auf ihre Asymmetrien, Einseitigkeiten und Probleme in der Argumentation zu analysieren. Seine These ist, dass das Für und Wider eines neuen Stichtags unter der Hand zu einem Symbol geworden ist, mit dem viel tiefer liegende Gegensätze und Einstellungen zur biomedizinischen Forschung und zum gesellschaftlichen Pluralismus ausgetragen werden. Angesichts dieses Befunds stellt er Überlegungen an, was geschehen sollte, um die Debatte wieder zu versachlichen.

Schlüsselwörter: Stammzellenforschung, Menschenwürde, Symbol, Lebensschutz, Stichtag, Öffentlichkeit

Why “Stichtag” became a Symbol. Retrospection of an Emotional Debate. The public debate in the context of the amendment of the German 2002 stem cell law has led to sharpness in the discussions that nobody has expected. The author tries to analyze this debate as far as the disputes around the discussions in the German Parliament (= Bundestag) from April 2008 are concerned. He reveals where the discussions were unbalanced and unobjective, emotional and short-sighted. His thesis is that as far as a new cut-off date was concerned the pros and cons became a symbol of a far deeper conflict: they showed the opposing and different views and attitudes towards bio-medical research and social pluralism in general. In view of these facts he draws conclusions and reflects how the debate could become more objective and less emotional. **J Reproduktionsmed Endokrinol 2008; 5 (3): 110–3.**

Key words: stem cell research, human dignity, symbol, protection of life, cut-off date, public

Die Absicht des Bundestages, das Stammzellgesetz zu novellieren, hat eine ähnlich intensive und polarisierte und zuletzt „aufgeladene“ Debatte ausgelöst wie das Gesetz selbst, bevor es im Juni 2002 beschlossen und in Kraft gesetzt wurde. Nicht nur Argumente dafür und dagegen sind geäußert worden, sondern moralische Positionen markiert, Überzeugungen bekannt und weitreichende Sorgen zur Sprache gebracht. Scharfe Kritiken und Vergleiche, die als Beleidigungen empfunden werden mussten, waren ebenso zu registrieren wie Worte der Empörung. Inzwischen hat der Streit sogar die Ebenen der Metaphern erreicht. Manche zögern nicht, von einem „Kulturkampf“ zu sprechen.

Worum es in den Novellierungsvorschlägen geht ...

Die beiden Punkte, in denen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage angestrebt wird, sind die bisherige Stichtagsregelung und das Strafbarkeitsrisiko für deutsche Forscher, die an ausländischen Forschungsvorhaben beteiligt sind. Während bezüglich der Klärungsbedürftigkeit des Risikos, bestraft zu werden, weitestgehend Übereinstimmung herrscht,

steht die Stichtagsregelung im Zentrum des politischen Streits.

Vier Anträge lagen dazu dem Parlament vor. Einer plädierte für die Verschiebung des Stichtags auf den 1. Mai 2007, ein zweiter für die Streichung der Stichtagsregelung, während ein dritter es beim bisherigen Datum belassen möchte. Eine vierte Gruppe von Abgeordneten setzte sich dafür ein, die Forschung mit embryonalen Stammzellen komplett zu verbieten. Ausgangspunkt der Novellierungsbestrebungen waren die wiederholten Klagen aus Forschungskreisen über die nachlassende Qualität und die [im internationalen Vergleich] geringe Anzahl der zur Verfügung stehenden stichtagsgerechten Zelllinien sowie die Wahrscheinlichkeit, dadurch über kurz oder lang gegenüber den Forschern im Ausland im Nachteil zu sein, die inzwischen Zugang zu mehreren Hundert neuen und besseren Linien haben.

Eine frühe semantische Weichenstellung

Gleich als im politischen Raum die ersten Überlegungen angestellt wurden, wie gewichtig die Probleme der Forschung sind und wie Abhilfe

möglich wäre, wurde von Politikern wie auch von den Medienleuten eine folgenreiche Wortwahl gebraucht. Statt nämlich von „Novellierung“ oder „Änderung“ zu sprechen, wie es bei Gesetzen häufig der Fall ist, verwendete man fast ausschließlich Begriffe wie „Liberalisierung“ oder „Lockerung des Gesetzes“. Es brauchte nur wenig, damit bei diesen Worten der Eindruck entstand, bei den entsprechenden Überlegungen ginge es in Wirklichkeit darum, Grenzen zu verschieben und das Niveau des Lebensschutzes abzusenken. Die von den Kritikern gern benutzte Formel vom „Aufweichen“ brachte diesen schwebenden Vorwurf in ein starkes Bild.

Eine Aufweichung aber bedeutet eine Stichtagsverschiebung mitnichten, und selbst die Abschaffung dieser Regelung könnte allenfalls sehr bedingt als „Aufweichung“ des Gesetzes betrachtet werden. Denn die Stichtagsregelung ist ja nur *eine*, keineswegs die *einzig*e Einschränkung, die der Gesetzgeber 2002 für die (als Ausnahme geregelte) Einfuhr und Verwendung menschlicher Stammzellen embryonaler Herkunft festgelegt hat. Der Sinn dieser speziellen Einschränkung war es, sicherzustellen, dass nicht für die deutsche For-

Eingegangen: 24.04.2008; akzeptiert: 14.05.2008

Aus der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians Universität München

Korrespondenzadresse: Prof. Dr. Konrad Hilpert, Katholisch-Theologische Fakultät, Lehrstuhl für Moraltheologie, Ludwig-Maximilians Universität München, D-80539 München, Geschwister-Scholl-Platz 1, E-Mail: moraltheologie@kaththeol.uni-muenchen.de

schung die Zerstörung von Embryonen im Ausland veranlasst wird. Dieses Ziel aber stellte niemand innerhalb der der „Aufweichung“ gezielten Antragsgruppen zur Disposition, es wird ohnehin durch das in Deutschland geltende Embryonenschutzgesetz gewährleistet. Vielmehr wird die Lage so eingeschätzt, dass das Festhalten am bisherigen Stichtag im Laufe der Zeit ähnlich wirken würde wie ein Forschungsverbot; und ferner, dass durch eine Stichtagsverschiebung das Ziel dieser Regelung trotz verbesserter Forschungsmöglichkeiten erreicht werden kann (bzw. bei einer Aufhebung des Stichtages nicht verfehlt wird).

... und was in der Debatte als Dissens markiert wird

Es gehört zur Eigenart der im Gang befindlichen Debatte, dass die Kritik nicht lange bei den Vorschlägen verweilt, sondern auf die spezielle Frage der Stichtagsregelung mit einem grundsätzlichen Hinweis antwortet. Er lässt sich etwa so zusammenfassen: Der Herstellung der menschlichen Stammzellen geht die Vernichtung von frühen Embryonen voraus. Diese sind aber schon Menschen und unterliegen dem gleichen Lebens- und Würdeschutz wie geborene Menschen, die auch nicht um der Gesundheit anderer willen getötet („geopfert“) werden dürften.

Nur scheinbar ist damit alles klar. Denn die Einfachheit dieser Position setzt die Beantwortung komplizierter Fragen voraus. Etwa der, ab welchem Zeitpunkt die sich entwickelnde Entität als Mensch oder jedenfalls als individuelles oder personales menschliches Leben anzusehen (und dann auch so zu behandeln) sei. Zweifellos können Argumente dafür angeführt werden, diesen Beginn an der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle festzumachen. Aber sind diese Gründe auch zwingend angesichts der Tatsache, dass mehr als die Hälfte aller Embryonen (also Menschen) von alleine abgehen? Angesichts der Tatsache, dass ein Embryo, der sich nicht in die Gebärmutter einer Frau einnistet, abstirbt? Angesichts der Tatsache, dass eine Jahrhunderte lange philosophische und von großen Theologen wie Thomas von Aquin übernommene Tradition die Menschwerdung (genauer: die Beseelung)

als gestuften Prozess vorgestellt hat? Natürlich trifft es zu, dass weder Rechts- noch Naturwissenschaft die Kompetenz haben, festzulegen, wann menschliches Leben wirklich beginnt. Aber auch Philosophie und Theologie müssen sich darüber bewusst sein, dass auch ihnen letztlich kein anderer Weg offen steht, als einen Zeitpunkt zu setzen und ihn durch die Interpretation eines bestimmten biologischen Vorgangs zu plausibilisieren.

Eine andere schwierige Frage, die damit zusammenhängt: Sind Embryonen in den ersten Tagen Subjekte und damit Träger von Grund- und Menschenrechten? Als Voraussetzung dafür, Rechte zu haben, gilt seit Kant die prinzipielle Fähigkeit, gleiche Rechte anderer, also Pflichten, anerkennen zu können. Darin unterscheidet sich der Mensch vom Tier. Beim Embryo kann ein solches Verhältnis intersubjektiver Anerkennung nur im Vorgriff und advokatorisch zugrunde gelegt werden. Das tun die Eltern, die Verwandten und auch die Rechtsgemeinschaft im Blick auf die Potenzialität des Embryos, sich zu einem individuellen Subjekt entwickeln zu können, wenn die Umgebungsbedingungen gegeben sind; im Blick darauf, dass das Am-Leben-gelassen-werden die *vitale conditio sine qua non* dafür ist, sich – und sei es auch erst in der Zukunft – selbst bestimmen zu können; und im Blick darauf, dass alle Lebenden im Embryo mit einem Entwicklungsstadium konfrontiert werden, das sie selbst einmal durchlaufen haben.

Was aber, wenn all das, was hier die Annahme eines Anerkennungsverhältnisses sinnvoll und notwendig macht, auszuschließen ist?

Ja zur Menschenwürde

Dieser Fall ist denkbar. Bei jenen Embryonen nämlich, die im Kontext der medizinischen Maßnahmen zur Erfüllung eines Kinderwunsches entstanden sind, aber zu diesem Zweck definitiv nicht mehr gebraucht werden und insofern „überzählig“ bzw. „verwaist“ sind. Für sie gibt es keine Zukunft und deshalb werden sie nach einer gewissen Zeit „entsorgt“. Ist für sie damit aber eine alternative Verwendung nicht verantwortbar?

Die Anerkennung der angeborenen Würde des Menschen als unantastbar ist der oberste Bezugspunkt unserer Verfassung und das normative Fundament der gesamten staatlichen Ordnung. Insofern liegt es auf der Hand, dass sich der in Artikel 1 des Grundgesetzes zum Ausdruck kommende Anspruch auf Achtung dieser Würde auch für die Zeit vor der Geburt und damit für die frühen Stadien des Lebens Wirkungen entfaltet. Unabhängig von Auffassungsunterschieden hinsichtlich dogmatischer Verankerung und Reichweite eines solchen Achtungsanspruchs bedeutet dies: (1) Das Verbot, Embryonen, die aus einem Zeugungsakt hervorgegangen sind und im Begriff sind, sich im Leib der Mutter zu etablieren, für Forschungen zu benutzen, die ihre Entnahme und Zerstörung beinhalten. Und (2) das Verbot, Embryonen ausschließlich zu dem Zweck zu erzeugen, um sie anschließend zu beforschen. Warum? Weil hiermit der Vorgang des Ingangsetzens menschlichen Lebens von jeder noch so kleinen oder mittelbaren Chance von vornherein ausgeschlossen wäre, Voraussetzung, Grundlage und Anfang für ein menschliches Subjekt sein zu können; (3) darf mit Embryonen, die einer Mutter implantiert werden sollen, nicht experimentiert werden (beispielsweise durch die Manipulation der Keimbahn).

Frühe, extrakorporale Embryonen, die ursprünglich zur Erfüllung eines Kinderwunsches erzeugt wurden, aber für diesen Zweck nicht mehr gebraucht werden, sind jedoch keinesfalls ein beliebiges „Material“, denn sie sind ja immerhin von bestimmten Menschen Abkömmlinge. Dem wird in Deutschland dadurch Rechnung getragen, dass embryonale Stammzellen, die einst von solchen Embryonen außerhalb Deutschlands abgeleitet wurden, nur ausnahmsweise für hochrangige medizinische Forschungszwecke verwendet werden dürfen und dass alternative Möglichkeiten der Klärung der Forschungsfragen ausgeschöpft sind. Soll sich darin Achtlosigkeit oder gar Herabsetzung ausdrücken?

Weggelassene Informationen und falsche Alternativen

Dass die Forschung mit Stammzellen per Gesetz auf Linien beschränkt ist,

die aus solchen überzähligen bzw. verwaisten Embryonen gewonnen wurden, die andernfalls „entsorgt“ worden wären, wird von den Kritikern der Stammzellenforschung fast immer unterschlagen. Auch die immer wieder in der Presse und im Politischen erwähnte empirische Befragung des Bundesverbandes für Lebensrecht (BVL), nach der 61 % der deutschen Bevölkerung sich gegen die Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen aussprechen (2008), hat bei der Fragestellung tunlichst vermieden, den Befragten diese Information mitzugeben. Im Gegenteil, es entstand – sicherlich nicht ungewollt – der Eindruck, dass hier Embryonen eigens für die Forschung erzeugt und zerstört würden. So können bei den nicht genau Informierten – und das ist doch der Großteil der Bevölkerung – monströse Vorstellungen entstehen und der Verdacht wachsen, Mütter würden dazu gebracht, Embryonen zu spenden oder zu verkaufen, oder kleinste menschliche Lebewesen würden in Mengen importiert und dann von den Forschern getötet.

Auch die assoziative Nähe zu den Menschenversuchen oder gar zur Vernichtung der Juden im Nationalsozialismus gehört zu dieser Kategorie monströser Vorstellungen. Einer der journalistischen Meinungsführer der strikten Gegner der Stammzellenforschung hat in der FAZ die Frage aufgeworfen, ob aus den zwölf Jahren der Lebenswissenschaften von 1933 bis 1945 nichts gelernt werden dürfte. Doch, es darf und soll sogar. Aber auf Personen und Bereiche der demokratischen Gesellschaft gemünzt, ist dieser Vergleich eine vergiftete Waffe. Denn die Parallelisierung unterstellt öffentlich, dass der so Kritisierte nicht sachliche Gründe für eine abweichende Meinung hat, sondern der Menschenwürde zuwider handelt und sich faktisch in eine Kontinuität mit Akten der Barbarei stellt. Was können und sollen da noch Gegenargumente und Widerworte ausrichten?

Eine Debatte mit hohem Symbolgehalt

Wer den Verlauf der Debatte während der letzten Monate aufmerksam verfolgt hat, wird feststellen müssen, dass Heftigkeit und Schärfe stetig zu-

genommen haben. Dicke „Pflöcke“ sind eingerammt worden, unversöhnliche Gegensätze markiert und neue Wertallianzen ins Spiel gebracht worden. Und das zum Teil unverhältnismäßig und nicht ohne kräftige Widersprüche: Manche Abgeordneten, denen die bestehende Schwangerschaftsabbruch-Regelung noch nicht liberal genug ist, setzen sich engagiert dafür ein, den Stichtag ja nicht zu verschieben. Andere, die jegliche Forschung mit menschlichen ES-Zellen als würdevoll deklarieren, begründen ihren Antrag für ein Verbot dann noch damit, dass die bisherige Forschung an humanen ES-Zellen keine Therapie unheilbarer Krankheiten erbracht hätte. Und Lebensschützer aller Couleur empfehlen die jüngst möglich gewordene Umwandlung menschlicher Hautzellen in induzierte pluripotente Stammzellen (ipS) flugs als die Alternative, die die Verwendung von Stammzellen embryonaler Herkunft ab sofort verzichtbar mache, und nehmen dabei unbeesehen in Kauf, dass hieraus ebenfalls gravierende ethische Probleme entstehen könnten, wenn sich nämlich aus diesen Zellen vollkommen unkontrolliert auch männliche und weibliche Keimzellen gewinnen ließen, die ganz neue Möglichkeiten der Fortpflanzung eröffnen würden.

Diese Beobachtungen deuten darauf hin, dass es bei der jetzigen Debatte um mehr geht als nur um Stammzellenforschung und Stichtagsregelung. Vonseiten der Bürger ist es eine gewisse Angst, die sich aus der Kleinformatigkeit und der Geschwindigkeit der biomedizinischen Entwicklung speist. Was beschert uns die Forschung demnächst noch alles, und können wir das verkraften? – ist so eine bange Frage. Vonseiten der Akteure, die an die Öffentlichkeit treten, ist teils die Furcht vor einem allen Halt weglegenden Pluralismus im Spiel, teils auch das Bedürfnis nach erkennbaren Profilen – nicht ganz unverständlich in einer Umgebung von Großkoalition, Großökumene und zunehmender Unübersichtlichkeit.

Was kann angesichts dieser Lage getan werden und von wem? Ein erstes, unerlässliches Hilfsmittel ist ohne jeden Zweifel *Informiertheit*. Wer urteilt, fordert oder entscheidet, sollte selbst bestens informiert sein und andere redlich informieren, bevor er

überzeugen möchte. Ein zweites ist die *Stärkung des Vertrauens*. Bürger müssen die Gewissheit haben, dass der technologische Fortschritt aufmerksam begleitet, ihre Sorgen ernst genommen und Fehlverhalten verfolgt wird. Aber sie haben auch ein Recht darauf, dass ihr Vertrauen in die Institutionen und in die Wissenschaft nicht durch prinzipielles Misstrauen in die Zukunft, durch maßlose Vorwürfe und Dammbrechargumente zerstört wird, die den Eindruck erwecken, als sei die Gesellschaft erkannten Gefahren gegenüber hilflos. Und ein drittes ist die *Anstrengung theologischen Denkens*. Das Bekenntnis, dass Gott der Geber und Herr allen Lebens ist, muss angesichts der Möglichkeiten menschlichen Eingreifens, die aber im Letzten doch immer bloß ein Assistieren sind, komplexer ausgedeutet werden als zu Zeiten, in denen das Nichtwissen und Nichtkönnen von Menschen schon als solches als Manifestation göttlicher Urheberchaft genommen werden konnte.

Zur Ehre der Politik

Mehr noch als die Bürger sind die Abgeordneten des Parlaments genötigt, sich in einer Materie kundig zu machen, die den meisten von ihnen vergleichsweise fern liegt, um sich auf dieser Grundlage eine eigene Meinung zu bilden und in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Dabei bildet die Verfassung den Rahmen, innerhalb dessen Mehrheiten für das politisch zu Gestaltende gesucht werden müssen. Abgeordnete sind aber zugleich Repräsentanten eines bestimmten politischen Programms und unterliegen in der Demokratie der Rechenschaftslegung gegenüber ihren Wählern.

Dass der Bundestag sich entschlossen hat, die Änderung des Stammzellgesetzes von Fraktionszwang zu befreien, hat nur bei oberflächlicher Betrachtung mit unüberbrückbaren Differenzen innerhalb der politischen Formationen zu tun. In Wirklichkeit ist es ein Ausdruck des Respekts: Abgeordnete sollen von ihrer Partei weder gezwungen noch gedrängt werden, gegen ihre Gewissenüberzeugung zu stimmen. Und es ist Ausdruck des gemeinsamen Willens, eine so komplexe und hochsensible Angelegenheit aus Parteien-

gezänk und Wahlkampf herauszuhalten. Das gereicht der Politik, der viel gescholtenen, zur Ehre.

Und wenn nun am Ende lang dauernder und mit großem Ernst geführter Debatten als Ergebnis „nur“ die Verschiebung des Stichtags steht, bedeutet das ebenfalls mehr als nur einen halbherzigen Kompromiss: nämlich auch einen Ausdruck dafür, dass der Zeitpunkt für eine grundsätzliche und langfristige Lösung noch nicht gekommen ist und man die weitere Entwicklung der Forschung auf diesem Feld aufmerksam begleiten möchte. Dass Gesetze wie in diesem Fall nicht für immer und ewig gemacht werden, kann auch Ausdruck eines Ethos sein. Der ethischen Tradition jedenfalls war der Gedanke einer provisorischen Moral durchaus nicht unbekannt. Und sie kam dabei sogar ohne die Rhetorik des emphatischen „einmalig“ aus, das in der Begründung des Vorschlags, den Stichtag zu verschieben, so deutlich herausgestellt wird.

Und die Kirchen?

Nach dem Selbstverständnis der großen christlichen Kirchen gehört es zu ihren genuinen Aufgaben, die Entwicklungen in der Gesellschaft aufmerksam zu begleiten und die Verpflichtung von Staat, Recht und Politik, die Menschenwürde, das Recht auf Leben und die Grundrechte zu achten und zu schützen, immer wieder anzumahnen. Deshalb ist es nur konsequent, dass sie öffentlich und hörbar dafür eintreten, dass menschliches Leben auch in seinen vorgeburtlichen und noch früheren Stadien geschützt werden muss und nicht zum Gegenstand forschertlichen Zugriffs gemacht werden darf.

Man wird vielem, wenn man Beschimpfungen und herabsetzende

Vergleiche weglässt, vielleicht sogar dem meisten zustimmen, was Bischöfe, einzelne Theologen und kirchlich engagierte Journalisten dazu in den letzten Monaten öffentlich gesagt haben. Natürlich darf menschliches Leben nicht gering geschätzt werden; und Anlässe, dies mit Nachdruck zu sagen, gibt es bedauerlicherweise jeden Tag genug. Und selbstverständlich darf es nicht sein, dass menschliches Leben zum Stoff und zur Materie degradiert wird. Und natürlich ist es verboten, einen Menschen zu töten, um die Gesundheit eines anderen zu verbessern. Aber wer vertritt denn diese Positionen und worin liegt der Bezug zu einer eventuellen Verschiebung des Stichtags?

Es ist zweifellos das ureigenste Anliegen der Kirchen, dass die grundsätzlichen Linien des Lebensschutzes eindeutig und erkennbar sein müssen. Aber das entbindet niemanden von der Pflicht, auch die von ihm kritisierten Positionen fair und erkennbar darzustellen. Und es rechtfertigt nicht, dass in hochkomplexen Fragen, die auch der verstehen soll, der den Sachverhalt, um den es geht, gar nicht versteht, nur unterkomplexe Antworten gegeben werden.

Ein hoher Preis

Das Stammzellgesetz von 2002 war ein Kompromiss zwischen den grundlegenden Positionen zum Schutz des Lebens an seinem Beginn, zum Schutz Kranker und der Forschungsfreiheit. Kompromisse verlangen allen Beteiligten etwas ab. Wenn sie gelingen, bleibt das Grundanliegen jeder Seite berücksichtigt. In diesem Sinn hat das Gesetz befriedet und wird das auch weiterhin tun können. Da es die so umstrittene Frage nach dem Status des frühen, extrakorporalen Embryos

gar nicht entscheidet, müsste es in seiner Kombination von grundsätzlichem Verbot und an hohe Auflagen gebundene Ausnahmemöglichkeiten eigentlich auch für diejenigen zu akzeptieren sein, die Menschsein und Würdeschutz mit der Befruchtung beginnen lassen möchten.

Der Rigorismus eines Entweder-Oder hat einen hohen Preis. In Gesellschaft und Politik schafft er unversöhnliche Polarisierungen. Bei seinen Akteuren produziert er irgendwann Niederlagen, die später erklärt werden müssen. Und in der rechtlichen Ordnung kann er zur Gefährdung dessen werden, was eigentlich geschützt bzw. was verboten bleiben sollte. Das Scheitern eines völkerrechtlichen Verbots des reproduktiven Klonens im Jahr 2005, weil einige Staaten darauf drängten, dass überhaupt jegliches Vermehren von Zellen und Geweben von Menschen mittels der Methode des Klonens verboten werden müsse, ist eines unter vielen unrühmlichen Beispielen.

Es gibt nur *eine* konsequent lebensschützende Alternative zum durch Gesetze geregelten und an hohe Auflagen gebundenen Weg, die biomedizinische Forschung zu steuern: das komplette Verbot der Reproduktionsmedizin. Man kann Verständnis und Achtung haben vor Menschen, die sich das vor einem Vierteljahrhundert (die medizinischen Experimente dazu begannen bereits vor 40 Jahren), als dies noch unentschieden war, gewünscht haben oder heute zurückwünschen, weil dadurch vielen Problemen der Boden entzogen wäre, aber es ist nun einmal anders gekommen. Und mit dieser Entwicklung müssen sich alle, die an der Gestaltung der Rahmenbedingungen und Spielregeln der Gesellschaft beteiligt sind, ehrlich und mit Sinn für das Machbare auseinandersetzen.

Mitteilungen aus der Redaktion

Besuchen Sie unsere Rubrik

[Medizintechnik-Produkte](#)



Neues CRTD Implantat
Intica 7 HF-T QP von Biotronik



Artis pheno
Siemens Healthcare Diagnostics GmbH



Philips Azurion:
Innovative Bildgebungslösung

Aspirator 3
Labotect GmbH



InControl 1050
Labotect GmbH

e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung e-Journal-Abo](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)